

SYNOPSE GESCHÄFTSORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
§ 1 Bekanntgabe und Einberufung (1) Der Termin der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens zwölf Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung und unter Beifügung der eingereichten Anträge und Kandidaturen. (3) Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen.	§ 1 Bekanntgabe und Einberufung (1) Der Termin der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern spätestens zwölf Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. (2) Die Einberufung erfolgt durch den <u>geschäftsführenden</u> Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der vom Vorstand <u>Gesamtvorstand</u> festzusetzenden Tagesordnung und unter Beifügung der eingereichten Anträge und Kandidaturen. (3) Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen.	Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten
§ 2 Fristen (1) Vorschläge für Schwerpunktthemen sind unter Nennung von Zielsetzung, Aufgaben und voraussichtlicher Laufzeit bis sechzehn Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.	§ 2 Fristen (1) Vorschläge für Schwerpunktthemen sind unter Nennung von Zielsetzung, Aufgaben und voraussichtlicher Laufzeit bis sechzehn Wochen vor der Mitgliederversammlung beim <u>Gesamtv</u>Vorstand einzureichen.	Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
(2) Der Vorstand wägt die eingereichten Themenvorschläge ab und informiert die Mitglieder bis zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung über die zur Abstimmung stehenden Schwerpunktthemen.	(2) Der <u>Gesamtv</u> V orstand wägt die eingereichten Themenvorschläge ab und informiert die Mitglieder bis zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung über die zur Abstimmung stehenden Schwerpunktthemen.	Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten
(3) Sachanträge sind acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.	(3) Sachanträge sind acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim <u>Gesamtv</u> V orstand einzureichen.	Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten
(4) Änderungsanträge und Initiativanträge sollen bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.	(4) Änderungsanträge und Initiativanträge sollen bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand - <u>Gesamtvorstand</u> eingereicht werden.	Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten
(5) Kandidaturen als Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Verantwortliche für Strukturen der nationalen Gleichstellungspolitik und für europäische und internationale Gleichstellungspolitik sowie als Verantwortliche für ein Schwerpunktthema im Vorstand sind spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Davon unbenommen ist das Recht jeder Delegierten in der MV ihre Kandidatur zu erklären; im Übrigen gelten die Vorgaben für die schriftlich einzureichenden Kandidaturen.	(5) Kandidaturen als Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Verantwortliche für Strukturen der nationalen Gleichstellungspolitik und für europäische und internationale Gleichstellungspolitik sowie als Verantwortliche für ein Schwerpunktthema im <u>Gesamtv</u> V orstand sind spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim <u>Gesamtv</u> V orstand einzureichen. Davon unbenommen ist das Recht jeder Delegierten aufin der MV <u>Mitgliederversammlung</u> ihre Kandidatur zu erklären; im Übrigen gelten die Vorgaben für die schriftlich einzureichenden Kandidaturen.	Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten
(6) Die Interessensbekundung für die Mitarbeit in einem Ausschuss ist bis vier Wochen nach der	(6) Die Interessensbekundung für die Mitarbeit in einem Ausschuss ist bis vier Wochen nach der	Redaktionelle Änderung

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.	Mitgliederversammlung beim Vorstand <u>Gesamtvorstand</u> einzureichen.	Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten
§ 3 Durchführung (1) Die Vorsitzende eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung. Sie kann sich von einem Mitglied des Vorstands vertreten lassen. (2) Die Redezeit für Diskussionsrednerinnen beträgt höchstens drei Minuten. Die Reihenfolge richtet sich nach den Wortmeldungen nach Aufruf des Tagesordnungspunktes. Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführerin kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. Neben den Angehörigen der Mitgliederversammlung i.S.d. § 8 (2) der Satzung des DF haben auch nichtstimmberechtigte Delegierte aus den Mitgliedsverbänden und Sonderbeauftragte des Vorstands ein Rederecht. (3) Im Rahmen der Antragsberatung wird der Antragstellerin auf Wunsch als erster das Wort zur Begründung erteilt. Die Redezeit der Antragstellerin beträgt maximal fünf Minuten. Ist die Antragstellerin nicht mit einer Delegierten auf der Mitgliederversammlung vertreten, wird über das Votum der Antragskommission abgestimmt.	§ 3 Durchführung (1) Die Vorsitzende eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung. Sie kann sich von einem Mitglied des <u>geschäftsführenden</u> Vorstands vertreten lassen. <u>Ist</u> mehr als ein Mitglied des <u>geschäftsführenden Vorstands nicht anwesend, kann ein Mitglied des Gesamtvorstands die Vertretung übernehmen.</u> (2) <u>Die Versammlungsleitung übt während der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Sie kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung Ordnungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere einen Ordnungsruf erteilen, das Wort entziehen oder Personen bei fortgesetzter Störung oder Missachtung der in der Satzung des DF geregelten Werten von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.</u> (3) Die Redezeit für Diskussionsrednerinnen beträgt höchstens drei Minuten. Die Reihenfolge richtet sich nach den Wortmeldungen nach Aufruf des Tagesordnungspunktes. (4) rstandsMmitgliedern <u>des Gesamtvorstandes</u> und der Geschäftsführerin kann außerhalb der	Notwendige Ausformulierung durch konsequente Differenzierung zwischen geschäftsführendem Vorstand und Gesamtvorstand Klare Regelung für Fälle der Störung und insbesondere Missachtung der Werte auf der Mitgliederversammlung Redaktionelle Folgeänderung Redaktionelle Folgeänderung

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
(4) Geschäftsordnungsanträge und andere Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnenliste behandelt. Die Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je eine Rednerin für und gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen konnte. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte oder Schließung der Rednerinnenliste stellen. (5) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über solche Anträge abzustimmen, die der Weiterbehandlung des Tagesordnungspunktes widersprechen. In Zweifelsfällen ist mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, wie verfahren werden soll. (6) Initiativanträge sind nur zu aktuellen Anlässen, die nach Schluss der Antragsfrist auftraten oder bekannt wurden, zulässig. Initiativanträge müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten persönlich unterschrieben sein.	Reihenfolge das Wort erteilt werden. Neben den Angehörigen der Mitgliederversammlung i.S.d. § 89 Abs. (2) der Satzung des DF haben auch nichtstimmberechtigte Delegierte aus den Mitgliedsverbänden und Sonderbeauftragte des GesamtvVorstands ein Rederecht. (5) Im Rahmen der Antragsberatung <u>begründet zunächst die Antragskommission ihr Votum. Danach erhält die Antragstellerin auf Wunsch das Wort. Die Redezeit der Antragstellerin beträgt maximal drei Minuten. Nach Ende der Debatte wird über das Votum abgestimmt. Aufgrund der Debatte und von Änderungsanträgen kann die Antragskommission ihr Votum noch während der Sitzung ändern oder zurücknehmen. Nimmt die Antragskommission ihr Votum zurück oder lehnt die Mitgliederversammlung das Votum ab, wird über den Originalantrag abgestimmt. wird der Antragstellerin auf Wunsch als erster das Wort zur Begründung erteilt. Die Redezeit der Antragstellerin beträgt maximal fünf Minuten. Ist die Antragstellerin nicht mit einer Delegierten auf der Mitgliederversammlung vertreten, wird über das Votum der Antragskommission abgestimmt.</u> (6) Geschäftsordnungsanträge und andere Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden	Redaktionelle Folgeänderung Klarstellung und Konkretisierung des bisher durchgeführten Verfahrens

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
	außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnenliste behandelt. Die Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je eine Rednerin für und gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen konnte. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte oder Schließung der Rednerinnenliste stellen. (7) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über solche Anträge abzustimmen, die der Weiterbehandlung des Tagesordnungspunktes widersprechen. In Zweifelsfällen ist mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, wie verfahren werden soll. (8) Initiativanträge sind nur zu aktuellen Anlässen, die nach Schluss der Antragsfrist auftraten oder bekannt wurden, zulässig. Initiativanträge müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten persönlich unterschrieben sein.	

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
§ 4 Protokollführung (1) Das Ergebnisprotokoll, in das auf Antrag auch abweichende Meinungen aufzunehmen sind, ist von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertretung und der Protokollführerin zu unterzeichnen. (2) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwölf Wochen zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen acht Wochen nach Zusendung Einspruch erfolgt. (3) Bei Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung ausschließlich über die endgültige Fassung des Einspruchs beschlossen.	§ 4 Protokollführung (1) Das Ergebnisprotokoll, in das auf Antrag auch abweichende Meinungen aufzunehmen sind, ist von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertretung und der Protokollführerin zu unterzeichnen. (2) Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwölf Wochen zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen acht Wochen nach Zusendung Einspruch erfolgt. (3) Bei Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung ausschließlich über die endgültige Fassung des Einspruchs beschlossen.	
§ 5 Abstimmungen (1) Während der Durchführung einer Abstimmung oder während eines Wahlaktes sind Geschäftsordnungsdebatten unzulässig. (2) Abstimmungen über Anträge erfolgen durch Aufheben der Stimmkarten. Auf Verlangen einer stimmberechtigten Delegierten ist geheim abzustimmen. (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Deutschen Frauenrats. (4) Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds ergibt sich aus dem Stimmenschlüssel (gem. § 8 (3))	§ 5 Abstimmungen (1) Während der Durchführung einer Abstimmung oder während eines Wahlaktes sind Geschäftsordnungsdebatten unzulässig. (2) Abstimmungen über Anträge erfolgen durch Aufheben der Stimmkarten <u>oder mit einem elektronischen Abstimmungsgerät</u>. Auf Verlangen einer stimmberechtigten Delegierten ist geheim abzustimmen. (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Deutschen Frauenrats.	Klarstellung und Konkretisierung des bisher durchgeführten Verfahrens

Alte Fassung

der Satzung). Dieser wird von der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Neue Fassung

(4) Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds ergibt sich aus dem Stimmenschlüssel (gem. § 8 (3) der Satzung). Dieser wird von der Mitgliederversammlung bei Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Grund für Änderung

§ 6 Schwerpunktthemen und Fachausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung legt für den Zeitraum von bis zu zwei Jahren frauen- und gleichstellungspolitisch relevante Schwerpunktthemen für die Arbeit des Deutschen Frauenrats fest.
- (2) Es sind nicht mehr als drei Schwerpunktthemen gleichzeitig zu bearbeiten.
- (3) Themen können sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- (4) Analog zu diesen Themen setzt die Mitgliederversammlung, sofern sie es für notwendig erachtet, für mindestens ein Jahr Fachausschüsse ein, die zu den festgelegten Schwerpunktthemen arbeiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Laufzeit eines Schwerpunktthemas verlängern oder das Thema nach einer ersten Laufzeit anpassen und

§ 6 Schwerpunktthemen und Fachausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung legt für den Zeitraum von bis zu zwei Jahren frauen- und gleichstellungspolitisch relevante Schwerpunktthemen für die Arbeit des Deutschen Frauenrats fest.
- (2) Es sind nicht mehr als drei Schwerpunktthemen gleichzeitig zu bearbeiten. Schwerpunktthemen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Stehen mehr Schwerpunktthemen zur Wahl, als bearbeitet werden können, so ist das Schwerpunktthema bzw. sind die Schwerpunktthemen mit den meisten Ja-Stimmen angenommen, sofern gleichzeitig auch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Bei gleicher Anzahl an Ja-Stimmen entscheidet eine Stichwahl.
- (3) Themen können sowohl vom ~~Gesamtv~~Gesamtvorstand als auch von den Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Folgeänderung nach Satzungsänderung

Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
zu einem ähnlichen, aktualisierten Thema weiterarbeiten lassen. (6) Setzt die Mitgliederversammlung einen Fachausschuss ein, wird dieser von der Verantwortlichen für das Schwerpunktthema (Fachausschussleiterin) geleitet. (7) Ein Fachausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens acht ordentlichen Mitgliedern, die ihr Interesse an der Mitarbeit erklären. Die Auswahl der Fachausschussmitglieder trifft der Vorstand auf Vorschlag der Fachausschussleiterin, unter Berücksichtigung der fachlichen Eignung sowie der Vielfalt der Mitglieder. (8) Um eine breitere Beteiligung zu ermöglichen, können weitere, außerordentliche Ausschussmitglieder aus den Mitgliedsorganisationen mitwirken. Über die höchstens zugelassene Anzahl entscheiden die ordentlichen Mitglieder und die Fachausschussleiterin. Für die außerordentlichen Ausschussmitglieder können Reisekosten grundsätzlich nicht erstattet werden. (9) Reisekosten pro Ausschusssitzung werden bis auf einen Anteil von 50,- € durch den Deutschen Frauenrat entsprechend der Bundeshaushaltsordnung erstattet. Die	(4) Analog zu diesen Themen setzt die Mitgliederversammlung, sofern sie es für notwendig erachtet, für mindestens ein Jahr Fachausschüsse ein, die zu den festgelegten Schwerpunktthemen arbeiten. (5) Die Mitgliederversammlung kann die Laufzeit eines Schwerpunktthemas verlängern oder das Thema nach einer ersten Laufzeit anpassen und zu einem ähnlichen, aktualisierten Thema weiterarbeiten lassen. (6) Setzt die Mitgliederversammlung einen Fachausschuss ein, wird dieser von der Verantwortlichen für das Schwerpunktthema (Fachausschussleiterin) geleitet. (7) Ein Fachausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens acht ordentlichen Mitgliedern, die ihr Interesse an der Mitarbeit erklären. Die Auswahl der Fachausschussmitglieder trifft der <u>Gesamtv</u> Vorstand auf Vorschlag der Fachausschussleiterin, unter Berücksichtigung der fachlichen Eignung sowie der Vielfalt der Mitglieder. <u>Scheidet ein Fachausschussmitglied aus, so wählt der Gesamtvorstand auf Vorschlag der Fachausschussleiterin aus den ursprünglich eingegangenen Interessensbekundungen eine Nachfolgerin aus. Liegen keine weiteren Interessensbekundungen vor, erfolgt keine Nachbesetzung. Verstößt ein Mitglied gegen die in</u>	Stärkung der Resilienz durch Klarstellung der Verantwortlichkeiten Ergänzung für die Fachausschussarbeit, Bedeutung der speziellen fachlichen Qualifikation

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
Eigenbeteiligung trägt der entsendende Verband. (10) Die Verantwortlichen für ein Schwerpunktthema legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Ergebnisbericht über ihre Arbeit zum Schwerpunktthema vor.	<u>§ 3 der Satzung festgelegten Werte, kann dieses durch einen Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Fachausschuss ausgeschlossen werden. Vorher sind das Fachausschussmitglied und der entsendende Verband anzuhören.</u> (8) Um eine breitere Beteiligung zu ermöglichen, können weitere, außerordentliche Ausschussmitglieder aus den Mitgliedsorganisationen mitwirken. Über die höchstens zugelassene Anzahl entscheiden die ordentlichen Mitglieder und die Fachausschussleiterin. Für die außerordentlichen Ausschussmitglieder können Reisekosten grundsätzlich nicht erstattet werden. (9) Reisekosten pro Ausschusssitzung werden bis auf einen Anteil von 50,- € durch den Deutschen Frauenrat entsprechend der Bundeshaushaltsordnung erstattet. Die Eigenbeteiligung trägt der entsendende Verband. (10) Die Verantwortlichen für ein Schwerpunktthema legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Ergebnisbericht über ihre Arbeit zum Schwerpunktthema vor.	DF demokratiefest machen
§ 7 Antragskommission (1) Zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung über die Sach- und	§ 7 Antragskommission (1) Zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung über die Sach- und	

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
Initiativanträge wird eine Antragskommission für die Dauer von drei Jahren gebildet. Die Antragskommission besteht aus acht Vertreterinnen verschiedener Mitglieder des DF. (2) Die Antragskommission wählt eine Vorsitzende. (3) Die Antragskommission sichtet die vorliegenden Sach- und Initiativanträge, ordnet sie und gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Behandlung und zur Beschlussfassung.	Initiativanträge wird eine Antragskommission für die Dauer von drei Jahren gebildet. <u>In die Antragskommission werden acht verschiedene Mitgliedsorganisationen gewählt, die im Nachgang der Mitgliederversammlung eine Vertreterin benennen.</u>Die Antragskommission besteht aus acht Vertreterinnen verschiedener Mitglieder des DF. (2) Die Antragskommission wählt eine Vorsitzende. (3) Die Antragskommission sichtet die vorliegenden Sach- und Initiativanträge, ordnet sie und gibt <u>legt</u> der Mitgliederversammlung <u>Voten</u> Empfehlungen zur Behandlung und zur Beschlussfassung <u>vor</u>.	Konkretisierung der bisherigen Praxis Konkretisierung der bisherigen Praxis
§ 8 Wahlausschuss (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Wahlausschuss. (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. (3) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahlen ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. (4) Alles Weitere regelt die Wahlordnung.	§ 8 Wahlausschuss (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Wahlausschuss. (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. (3) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahlen ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. (4) Alles Weitere regelt die Wahlordnung.	

Alte Fassung	Neue Fassung	Grund für Änderung
§ 9 Zählkommission Zur Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung eine Kommission aus sechs Vertreterinnen verschiedener Verbände durch die Mitgliederversammlung gebildet.	§ 9 Zählkommission Zur Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung eine Kommission aus sechs Vertreterinnen verschiedener Verbände durch die Mitgliederversammlung gebildet. <u>Stellen sich nicht mehr als sechs Personen für die Zählkommission zur Wahl, wird die gesamte Liste im Block gewählt.</u>	Vereinfachung des Verfahrens
§ 10 Kassenprüfung (1) Die Kassenprüferinnen prüfen, ob die Kasse den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. (2) Die Kassenprüferinnen haben der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht zu erstatten und beantragen, bei ordnungsgemäßer Buchführung, die Entlastung des Vorstands.	§ 10 Kassenprüfung (1) Die Kassenprüferinnen prüfen, ob die Kasse den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. (2) Die Kassenprüferinnen haben der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht zu erstatten und beantragen, bei ordnungsgemäßer Buchführung, die Entlastung des Vorstands.	
§ 11 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung wurde am 18.6.2022 durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats verabschiedet und tritt sofort in Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung wurde am <u>2018.6.2022-2026</u> durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats verabschiedet und tritt sofort in Kraft.	